



**Benutzungs- und Entgeltsordnung
der Landeshauptstadt Kiel für die Überlassung von Schul- und Sporträumen
vom 18.12.2008**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 S. 2, 28 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 11.12.2008 die folgende Benutzungs- und Entgeltsordnung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Schul- und Sporträume dienen in erster Linie den öffentlichen Schulen. Darüber hinaus werden sie unter Beachtung des § 49 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 148) und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Benutzung durch Dritte überlassen.

**§ 2
Benutzer/Antragstellung**

- (1) Das Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen überlässt Schulräume insbesondere den Trägern gemeinnütziger und kultureller Bestrebungen, den Parteien, Fremdnutzern/Fremdnutzerinnen den Gewerkschaften sowie sonstigen Bildungsträgern zur Benutzung in der unterrichtsfreien Zeit. Die Antragstellung soll mindestens 21 Tage vor Benutzung der Räume schriftlich erfolgen. Die Antragstellung hat über den Vorstand oder andere befugte Organe der Antragstellerin/des Antragstellers zu erfolgen.
- (2) Sporträume werden durch das Amt für Sportförderung an sporttreibende Vereine, Verbände und Organisationen und Fremdnutzer/innen vergeben. Die Antragstellung soll mindestens 21 Tage vor Benutzung der Räume schriftlich erfolgen. Die Antragstellung hat über den Vorstand oder die Geschäftsstelle der Antragstellerin/des Antragstellers zu erfolgen.
- (3) Schul- und Sporträume können ausnahmsweise auch zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken überlassen werden.

§ 3 Einwilligung

- (1) Die Benutzung wird schriftlich bewilligt.
- (2) Die Überlassung der Räume erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Im Widerrufsfall ist die Landeshauptstadt Kiel zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

§ 4 Haftung

- (1) Der Benutzer/Die Benutzerin haftet für alle Schäden, die durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder auf andere Weise an den Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und sonstigen zur Nutzung überlassenen Gegenständen entstehen.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer/der Benutzerin entstehen, haftet die Landeshauptstadt Kiel nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (3) Der Benutzer/Die Benutzerin ist verpflichtet, die Landeshauptstadt Kiel von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Räumlichkeiten und der überlassenen Gegenstände von Dritten gestellt werden könnten. Dies gilt nicht bei einer grob fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Verursachung durch die Landeshauptstadt Kiel.

§ 5 Hausordnung

- (1) Der Benutzer/Die Benutzerin ist verpflichtet, der Hausordnung und den Weisungen des Schulleiters/der Schulleiterin oder des/der Beauftragten der Landeshauptstadt Kiel zu folgen. In den Schul- und Sporträumen und auf dem Schulgelände darf weder geraucht noch Bier oder Alkohol verzehrt werden. Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen vom generellen Alkoholverbot gestatten (z.B. Abiturbälle).
- (2) Das Mitbringen und Ausstellen von Tieren und das Aufstellen und Anbringen von Werbeplakaten der Parteien in Schul- und Sporträumen sowie auf dem gesamten Schulgelände ist verboten.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet auf besonderen Antrag das Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie das Amt für Sportförderung für seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 6 Entgelte

- (1) Sporträume im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltsordnung sind Sporthallen und Gymnastikhallen einschließlich der dazu gehörenden Funktionsräume, wie Gänge, Umkleiden, Sanitäreinrichtungen etc..

(2) Für die Benutzung von **Schulräumen** werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

A. Allgemeine Räume

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Klassenraum und sonstige Räume | 10,00 Euro je angefangene Stunde |
| 2. Zeichen- und Musiksaal,
Großraum u.ä. | 15,00 Euro je angefangene Stunde |

B. Aulen, Mensen u.ä. Räume
mit einem Fassungsvermögen

- | | |
|---------------------------|-------------------------------|
| - bis 200 Personen | 80,00 Euro Pauschale pro Tag |
| - über 200 - 500 Personen | 100,00 Euro Pauschale pro Tag |
| - über 500 Personen | 120,00 Euro Pauschale pro Tag |

C. Fachräume, Werkstätten, Labors u.ä.

- | | |
|--|---|
| 1. Werkstatt, Labor, Fachraum, Lehrküche | 150,00 Euro Pauschale pro Tag
oder 25,00 Euro pro angefangene Stunde |
| 2. Fachraum für CAD-Technik | 300,00 Euro Pauschale pro Tag
oder 40,00 Euro pro angefangene Stunde |
| 3. Lehrschwimmbecken
Max-Planck-Schule | 23,00 Euro pro angefangene Stunde |
| 4. Bewegungsbad
Bildungszentrum Mettenhof | 18,00 Euro pro angefangene Stunde |

D. Geräteüberlassung

Für die gleichzeitige Überlassung

- | | |
|----------------------------------|------------------------------|
| 1. eines Klaviers | 20,00 Euro Pauschale pro Tag |
| 2. eines Flügels | 30,00 Euro Pauschale pro Tag |
| 3. von anderen Musikinstrumenten | 15,00 Euro Pauschale pro Tag |

E. sonstige Räume und Flächen

Schulgebäude und Außenanlagen (z.B.: Parkplätze, Schulhöfe für Film- und Filmaufnahmen)	0,20 €/m ² , mindestens 25,00 Euro Pauschale pro Tag
---	--

(3) Bei der Erhebung eines Eintrittsgeldes von mehr als 6,00 Euro für den teuersten Platz sowie bei gewerblicher Nutzung ist das Fünffache der aufgeführten Entgelte zu zahlen.

(4) Werden Räume für Privatunterricht genutzt, der nicht im schulischen Interesse liegt, wird das Dreifache der Entgelte erhoben.

- (5) Für die Nutzung von Schulräumen wird für zusätzliche Personalkosten bei notwendigem Einsatz des Schulhausmeisters bzw. Einsatz eines Schließdienstes ein Zuschlag
- an Sonn- und Feiertagen in Höhe von 25,00 Euro
 - an Werktagen außerhalb der Arbeitszeit in Höhe von 22,00 Euro
je angefangene Stunde erhoben.
- (6) Für die Nutzung von **Sporträumen** werden für den beantragten bzw. zur Verfügung gestellten Nutzungszeitraum folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:
1. Sportraum bis 300 m² 15,00 Euro je Stunde
 2. Sportraum bis 800 m² 20,00 Euro je Stunde
 3. Sportraum ab 800 m² ohne Sitztribüne 30,00 Euro je Stunde
 4. Sportraum ab 800 m² mit Sitztribüne 32,00 Euro je Stunde
- (7) Bei gewerblicher Nutzung ist das fünffache der aufgeführten Entgelte zu zahlen.
- (8) Für die Nutzung von einzelnen Sportraumteilen wird das Nutzungsentgelt des gesamten Sportraumes mit dem Anteil der genutzten Fläche multipliziert.
- (9) Bei der Erhebung von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen sind 15 % der Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten zu entrichten.
- (10) Für die Nutzung von Sporträumen wird für zusätzliche Personalkosten des Hallenwartes/der Hallenwartin ein Zuschlag von 22,00 € je angefangene Stunde erhoben.
- (11) Übernachtungen in **Schul- und Sporträumen** können Personen, die einem Sportverein oder einer Sportgruppe, die dem Sportverband Kiel, dem Landessportverband Schleswig-Holstein oder einer Nebenorganisation des Deutschen Sportbundes angeschlossen sind, genehmigt werden, wenn sie Veranstaltungen in Schul- und Sporträumen oder Sportveranstaltungen durchführen und im übrigen nur Teilnehmern und Teilnehmerinnen von Großveranstaltungen, wenn eine andere Unterbringung, zum Beispiel in Jugendherbergen, nicht möglich ist.
- Es wird ein Entgelt von 3,00 Euro je Person und Nacht erhoben. Wer gegen die Regelungen der Benutzungs- und Entgeltsordnung oder der Haus- bzw. Hallenordnung verstößt, kann von weiteren Nutzungen ausgeschlossen werden.
- (12) Die Kosten für die Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wartung, Geräte, Werkzeuge und Maschinen der einzelnen Fachräume, sofern sie nicht unter § 6 Abs. 2 Punkt D fallen und die Bereitstellung von vorhandenen Parkplätzen sind in den Entgelten enthalten. Die Kosten für die Schnee- und Eisbeseitigung werden entsprechend dem tatsächlich entstandenen Arbeitsaufwand der Antragstellerin/dem Antragsteller nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Bei erhöhter Verschmutzung sind notwendige zusätzliche Reinigungskosten von dem Nutzer/der Nutzerin zu übernehmen.
- (13) Personalkosten, sowie Kosten für den Schließdienst und die Schnee- und Eisbeseitigung fallen nicht unter die Befreiungen gemäß § 7 und sind sie zu entrichten, wie sie tatsächlich angefallen sind, ggf. werden sie bei verschiedenen Nutzern/Nutzerinnen anteilmäßig in

Rechnung gestellt. Als Ausnahme von dieser Regelung gilt jedoch die Befreiung für die organisierten Sportvereine und –verbände.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von der Zahlung eines Entgeltes bei der Nutzung von **Schulräumen** sind ausgenommen:
- Kammern und Innungen für die Abnahme von Prüfungen der Auszubildenden
 - Berufsorganisationen im Rahmen der Schulung von Auszubildenden
 - Schul- und Fördervereine der betreffenden Schule
 - Arbeitsgemeinschaften/ Schulprojekte der betreffenden Schule
 - Nachhilfe- und Sprachunterricht nicht kommerzieller Art
 - Organe der Selbstverwaltung der Landeshauptstadt Kiel (z.B. Ortsbeiräte, Ratsfraktionen)
- (2) Von der Zahlung eines Entgelts bei der Nutzung von **Sporträumen** sind ausgenommen:
- Kindereinrichtungen städt. und freier Träger
 - Jugendeinrichtungen städt. und freier Träger
 - Sportverband Kiel mit seinen Fachverbänden und angeschlossenen Sportvereinen,
 - Landessportverband Schleswig- Holstein und seinen Fachverbänden,
 - Betriebssportverband Kiel und die ihm angehörenden Betriebssportgruppen
 - Berufsfeuerwehr, Stadtfeuerwehrverband sowie Freiwillige Feuerwehren
 - Amt für Familie und Soziales für seine Kinder- und Jugendeinrichtungen
- (3) Von der Zahlung eines Entgeltes ausgenommen sind Veranstaltungen und Übernachtungen in Schul- und Sporträumen im Rahmen der Kieler Woche.
- (4) Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Landeshauptstadt Kiel liegen, kann das Nutzungsentgelt ermäßigt oder der Benutzer/die Benutzerin von der Zahlung befreit werden. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung.
- (5) Wird ein Sport- oder Schulraum für eine gebuchte Veranstaltung nicht genutzt und ist eine anderweitige Vergabe nicht möglich, sind die entstandenen Kosten oder das Entgelt zu zahlen. Eine Absage ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung notwendig. Dies gilt auch für die in Absatz 1 und 2 genannten Nutzerinnen und Nutzer.

§ 8 Zahlungspflicht

- (1) Das zu zahlende Entgelt bei Anmietung von **Schulräumen und Ausstattungen** wird mit der Nutzungsgenehmigung mitgeteilt. Das tatsächliche Entgelt unter Einbeziehung entstandener Personalkosten wird nach erfolgter Nutzung in Rechnung gestellt und ist bis zu einem vom Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen festzulegenden Termin in der Stadtkasse einzuzahlen bzw. an die Stadtkasse zu überweisen.
- (2) Das zu zahlende Entgelt bei Anmietung von **Sporträumen** wird mit der Nutzungsgenehmigung in Rechnung gestellt.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf das zu entrichtende Entgelt oder eine Kautions zu verlangen. Die Vorauszahlung kann bis zur Höhe des Entgelts betragen, die Kautions das Dreifache des Entgelts. Die Forderung entsteht mit der Genehmigung und ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung fällig. Bei Nichtzahlung wird die Genehmigung zurückgenommen.
- (4) Diese Benutzungs- und Entgeltsordnung gilt in gleichem Umfang für städtische Ämter und Betriebe. Kostenpflichtig ist das fachlich zuständige Amt.

§ 9 Benutzungszeiten

- (1) Die Schul- und Sporträume, die Schul- und Sportgelände, Festsäle, Mensen und andere Räume können, soweit sie für Schulzwecke nicht benötigt werden, bis 22.00 Uhr benutzt werden. Auf Antrag ist es möglich bei der Nutzung am Samstagabend die unter Satz 1 genannten Räume in Einzelfällen bis 02:00 Uhr zu nutzen. Die Schulgebäude sind während der Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich geschlossen, Schulräume an den beweglichen Ferientagen der jeweiligen Schule.
- (2) Die Sporträume stehen den Sportvereinen und Sportverbänden aufgrund der zwischen dem Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen und dem Amt für Sportförderung vereinbarten Belegungspläne zur Verfügung. Während der Sommerferien und vom 24.12. bis 01.01. eines jeden Jahres sind die Sporträume geschlossen.
- (3) In den Sporträumen wird während der Ferien - mit Ausnahme der Sommerferien - Warmwasser bereitgestellt. In den Weihnachtsferien - mit Ausnahme vom 24.12. bis 01.01. - werden die Sporträume beheizt.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder das Amt für Sportförderung auf Antrag für seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 10 Zustand der Räumlichkeiten und Gegenstände

- (1) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (2) Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Beauftragten der Landeshauptstadt Kiel gemeldet werden. Hierzu sind festgestellte Mängel in die in den Regieräumen ausgelegten Mängelbücher einzutragen. Alternativ können die Mängel auch über das Internet: www.kiel.de, per Mail oder telefonisch gemeldet werden.

- (3) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände, in Sporträumen auch die Turn- und Sportgeräte sowie Umkleide- und Waschräume, werden mit überlassen. Zur Benutzung von Lehrmitteln sowie Klavieren und Flügeln bedarf es besonderer Vereinbarungen.
- (4) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der/des Beauftragten der Landeshauptstadt Kiel vorgenommen werden. Nach Ende der Veranstaltung ist gegebenenfalls der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- (5) Beschädigungen an den Räumen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich der/dem Beauftragten der Landeshauptstadt Kiel zu melden.

§ 11 Sonstige Verpflichtungen

- (1) Der Benutzer/Die Benutzerin hat der Landeshauptstadt Kiel für die Durchführung der Veranstaltung in Schulräumen eine verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein. Bei Veranstaltungen in Sporträumen hat ständig eine/ein Verantwortliche/r anwesend zu sein. Dies können bei Sportvereinen und Verbänden z.B. Übungsleiter/innen oder von den Vorständen beauftragte oder volljährige Personen sein.
- (2) Der Benutzer/Die Benutzerin hat auf seine/ihre Kosten zu sorgen
 1. für die Aufrechterhaltung der Ordnung (bei Veranstaltungen in Mensen o.ä. müssen als Ordner eingesetzte Personen als solche gekennzeichnet sein),
 2. für die Einhaltung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Der Benutzer/Die Benutzerin ist dafür verantwortlich, dass
 1. alle erforderlichen Anmeldungen vorgenommen werden, insbesondere bei Behörden und Urheberrechtsgesellschaften (GEMA usw.),
 2. die Verbote zum Rauchen sowie Bier- und Alkoholverzehr eingehalten werden,
 3. das Verbot zum Mitbringen und Ausstellen von Tieren sowie das Werbeverbot von Parteien,
 4. Müll und Abfälle nach Beendigung der Veranstaltung mitgenommen werden,
 5. Fenster und Türen, insbesondere der Notausgänge nach Nutzungsbeendigung verschlossen werden,
 6. der Ausschluss Unbefugter vom Betreten der Sporträume gewährleistet ist.
- (4) Beauftragte der Landeshauptstadt Kiel sowie der Schulleiter/die Schulleiterin sind berechtigt, überlassene Räume jederzeit zu betreten. Den Anweisungen dieser Personen ist von allen Anwesenden Folge zu leisten.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzung- und Entgeltsordnung tritt rückwirkend ab 01.07.2008 mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 in Kraft.
- (2) § 6 Abs. 2 tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (3) Die Benutzungs- und Entgeltsordnung vom 14.02.2005 tritt rückwirkend mit Ablauf des 30.06.2008 außer Kraft.

§ 13 Übergangsregelung

- (1) Die für den Zeitraum 01.07. – 31.12.2008 geleisteten Entgeltszahlungen werden nicht zurückerstattet. Nachforderungen werden nicht erhoben.

Kiel, den 18.12.2008

Die Oberbürgermeisterin